

Gebührentarife der Wasserversorgung

der Gemeinde Weisslingen

Datum 7. Dezember 2020 (Stand 18. Juni 2024)

Ordnungsnummer 740.11



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundlagen	3
II.	Wassergebühren	3
	Art. 2 Erschliessungsbeiträge	3
	Art. 3 Anschlussgebühren	3
	Art. 4 Grundgebühr	3
	Art. 5 Mengengebühr	3
	Art. 6 Gebühren für vorübergehende Anschlüsse	3
III.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 7 Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 des Reglements über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Weisslingen¹ vom 01.01.2022 erlässt der Gemeinderat untenstehende Gebührentarife über die Wasserversorgung.

² Die aufgeführten Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuern².

II. Wassergebühren

Art. 2 Erschliessungsbeiträge

Die Kosten der Versorgungsleitungen, abzüglich allfällige Subventionsbeiträge, sind von der Gesamtheit der Grundeigentümer gemäss Grundstücksgrösse zu tragen.

Art. 3 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren bemessen sich nach der von der Kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) geschätzten Versicherungssumme.

² Die Anschlussgebühr beträgt 1.5% der Gebäudeversicherungssumme. Bei der Erteilung der Anschlussbewilligung ist eine Akontozahlung in Höhe der voraussichtlichen Anschlussgebühr zu bezahlen.

³ Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Erhöhung des Basisversicherungswertes zur Folge haben, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen. Die nachzuzahlende Gebühr beträgt 1.5% auf die Differenz vor und nach den Bauten.

⁴ Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis CHF 100'000.00 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinausgehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten CHF 100'000.00 in Abzug gebracht.

⁵ Für private Schwimmbäder mit einem Inhalt von 20 m³ oder mehr, die nicht von der Gebäudeversicherung erfasst werden, sind folgende Anschlussgebühren zu entrichten

20 – 30 m ³ Inhalt	CHF	1'000.00
31 – 40 m ³ Inhalt	CHF	2'000.00
41 – 50 m ³ Inhalt	CHF	4'000.00
über 50 m ³ Inhalt	CHF	5'000.00

⁶ Die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Bauten, ferner für andere besondere Verhältnisse, werden durch die Wasserversorgung von Fall zu Fall festgesetzt. Sie beträgt mindestens 0.5% und höchstens 3% der Gebäudeversicherungssumme. Die Mindestgebühr wird für Anschlüsse erhoben, welche nicht mehr als die normal erforderliche Toilettenanlage bedienen.

Art. 4 Grundgebühr

Für die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr werden folgende Grundgebühren pro Wassereinführung mit Messeinrichtung erhoben³:

Reihen-/Einfamilienhaus	CHF	150.00
Mehrfamilienhaus erste Wohnung	CHF	150.00
Jede weitere Wohnung	CHF	115.00

Art. 5 Mengengebühr

Für den Wasserverbrauch werden folgende Gebühren erhoben⁴:

Mengengebühr	CHF/m ³	2.80
--------------	--------------------	------

¹ WRS 740.1

² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2024

³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2024

⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2024



Art. 6 Gebühren für vorübergehende Anschlüsse

Für vorübergehende Anschlüsse werden folgende Gebühren erhoben:

Bauwasseranschluss	0.5‰ der Gebäudeversicherungssumme
übrige Anschlüsse	Grundgebühr pro Bezug CHF 30.00 + normale Verbrauchsgebühr

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Die Gebührentarife der Wasserversorgung treten gemeinsam mit dem Reglement über die Abgabe von Wasser auf den 1. Januar 2025 in Kraft⁵.

² Mit Inkrafttreten der Gebührentarife werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2024